

## Verordnung über die Zahnprothetiker

(Vom 29. Januar 1975)

### I. Bewilligung und Berufsausübung

§ 1. Zur Ausübung der Zahnprothetik gemäss § 20 des Gesetzes über das Gesundheitswesen ist eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Bewilligungs-  
pflicht

Die Zahnärzte und die kantonal patentierten Zahntechniker sind ohne besondere Bewilligung zur Zahnprothetik befugt.

§ 2. Die Bewilligung zur Zahnprothetik wird gutbeurteilten Zahntechnikern schweizerischer Nationalität auf Grund einer Prüfung erteilt. Bewilligungs-  
voraus-  
setzungen

Die Bewerber müssen nach bestandener Lehrabschlussprüfung zehn Jahre in ihrem Beruf tätig gewesen sein und während dieser Zeit eine Zusatzausbildung erworben haben.

Sie müssen ausserdem seit mindestens fünf Jahren im Kanton Zürich wohnhaft sein.

§ 3. Die Zusatzausbildung in Zahnprothetik hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken: Zusatz-  
ausbildung

1. Bau und Funktion des Kausystems einschliesslich der Mundhöhle,
2. Allgemeine Zahnprothetik mit besonderer Berücksichtigung von Okklusion, Artikulation und Statik, besondere prophylaktische Massnahmen bei teilprothetischer Versorgung,
3. Werkstoffkunde, Desinfektion,
4. Praktische Ausbildung (Herstellung von totalem Zahnersatz an einem zahnlosen Patienten mit vorheriger Untersuchung; Herstellung einer Teilprothese am Modell).

Die Zusatzausbildung muss insgesamt mindestens 220 Stunden dauern und in Ausbildungsstätten erfolgen, die von der

Direktion des Gesundheitswesens anerkannt sind. Diese stellt bei Bedarf Schulräume zur Verfügung.

Bewilligungs-  
inhalt

§ 4. Die Bewilligungsinhaber sind berechtigt, abnehmbaren Zahnersatz (Voll- und Teilgebisse) herzustellen und die dazu erforderlichen Zahnreinigungen, Abdrücke und Einpassungen vorzunehmen.

Zahnärztliche Eingriffe, wie namentlich zahnchirurgische, zahnkonservierende und orthodontische Behandlungen, Beschleifen von Zähnen und Parodontosebehandlungen, sind ihnen verboten.

Verweisung  
auf die  
Vorschriften  
für Zahnärzte

§ 5. Die §§ 6, 7 und 10—14 der Verordnung über die Zahnärzte und die kantonal patentierten Zahntechniker finden auch auf die Zahnprothetiker Anwendung. Bei Krankheit, Abwesenheit, Verhinderung oder Tod des Bewilligungsinhabers dürfen ihn nur Personen vertreten, die zur Zahnprothetik befugt sind.

## II. Taxordnung

Verweisung  
auf den  
SUVA-Tarif

§ 6. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vereinbart haben, ist für die Entschädigung von Zahnprothetikern der jeweilige Tarif für die Rechnungstellung der Zahnärzte an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt wegleitend.

Gegenüber minderbemittelten Patienten sowie gegenüber Fürsorgestellen und -behörden ist der Tarif um 20 % zu ermässigen. Gegenüber anderen Patienten und Kostenträgern ist ein den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Patienten angemessener Aufschlag zum Tarif für Minderbemittelte zulässig, jedoch höchstens ein Aufschlag von 70 %.

Als minderbemittelt gelten Patienten, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden können.

## III. Bestimmungen über die Prüfung

Prüfungs-  
kommission

§ 7. Zur Prüfung der Zahnprothetiker wählt der Regierungsrat nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände eine Prüfungskommission.

Sie setzt sich aus einem Zahnarzt, einem Zahnprothetiker und einem unabhängigen Vorsitzenden zusammen. Für jedes Mitglied werden gleichzeitig Ersatzmänner bestellt, die es jederzeit vertreten können.

§ 8. Die Bewerber haben bei der Anmeldung zur Prüfung folgende Unterlagen einzureichen: Anmeldung zur Prüfung

1. einen Lebenslauf,
2. einen Auszug aus dem Zentralstrafregister des Schweizerischen Zentralpolizeibüros in Bern,
3. einen Nachweis über den Wohnsitz im Kanton Zürich während der letzten fünf Jahre,
4. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Zahntechniker,
5. Ausweise über eine mindestens 10jährige Ausübung des Zahntechnikerberufes nach der Lehrabschlussprüfung,
6. einen Ausweis über die Zusatzausbildung in Zahnprothetik.

§ 9. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens auf Antrag der Prüfungskommission. Zulassung zur Prüfung

§ 10. Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Sie ist nicht öffentlich. Gliederung der Prüfung

§ 11. Die theoretische Prüfung umfasst:

1. Bau und Funktion des Kausystems einschliesslich der Mundhöhle,
2. Allgemeine Zahnprothetik mit besonderer Berücksichtigung von Okklusion, Artikulation und Statik, besondere Prophylaxemassnahmen bei teilprothetischer Versorgung,
3. Werkstoffkunde und Desinfektion.

Theoretische Prüfung

Die Prüfung ist mündlich, in einem Fach auch schriftlich.

§ 12. Die praktische Prüfung umfasst:

1. die Untersuchung und Beurteilung von Zahnersatzbedürftigen,
2. die Abdrucknahme und die Beurteilung von Abdrücken,

Praktische Prüfung

3. die Herstellung von Vollprothesen am Patienten sowie von Teilprothesen am Patienten oder am Modell.

Dauer  
der Prüfung

§ 13. Die theoretische und die praktische Prüfung (ohne Herstellung von Prothesen) dauern höchstens je 1 Stunde; für die schriftliche Prüfung stehen 4 Stunden, für die Herstellung der Prothesen 9 Tage zur Verfügung; innerhalb dieser Grenzen bestimmt die Direktion des Gesundheitswesens nach Anhören der Prüfungskommission die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern.

Instrumente  
und Material  
für die Prüfung

§ 14. Der Bewerber hat Instrumente und Material für die Prüfung auf eigene Kosten mitzubringen.

Die Laboratoriumsarbeiten muss er selbst am Prüfungsort ausführen.

Examinator  
und  
Koexaminator

§ 15. In den Fächern 1 und 2 der theoretischen sowie im Fach 1 der praktischen Prüfung amtiert der Zahnarzt als Examinator und der Zahnprothetiker als Koexaminator. In den übrigen Fächern amtiert der Prothetiker als Examinator und der Zahnarzt als Koexaminator.

Dem Koexaminator steht frei, selbst Fragen zu stellen.

Prüfungsnoten

§ 16. In der theoretischen Prüfung wird eine einzige Note erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der drei Teilnoten der mündlichen und der Teilnote der schriftlichen Prüfung ergibt. In der praktischen Prüfung werden zwei Noten erteilt, eine für die Vollprothese und eine für die Teilprothese.

6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der drei Noten mindestens 4 beträgt und höchstens eine Note unter 4 und keine Note unter 3 erteilt werden musste.

Die Noten sind in ein Prüfungsprotokoll einzutragen und vom Examinator und Koexaminator unterschriftlich zu bestätigen.

Beilegung von  
Differenzen  
zwischen  
Examinator  
und  
Koexaminator

§ 17. Können sich Examinator und Koexaminator über die Note nicht einigen, wird eine Durchschnittsnote erteilt.

Bei Uneinigkeit über Aufgaben- und Fragenstellung entscheidet der Vorsitzende.

§ 18. Die Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Die Prüfungskommission kann jedoch einem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, eine Frist setzen, vor deren Ablauf er zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird. Das gleiche gilt bei Rücktritt von begonnener Prüfung ohne triftigen Grund.

Wiederholung  
der Prüfung

Hat ein Bewerber, der die erste Prüfung nicht bestanden hat, in einem Fach gute oder sehr gute Leistungen erzielt, kann ihm die Prüfungskommission bei der zweiten Prüfung dieses Fach erlassen.

§ 19. Bewerber, die sich bei der Prüfung oder der Anmeldung zu ihr Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen, kann die Prüfungskommission von der Prüfung ausschliessen. Die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, in krassen Fällen den Bewerber zu keiner weiteren Prüfung mehr zuzulassen oder ihm bis zur nächsten Prüfung eine Wartefrist aufzuerlegen.

Ausschluss  
von der  
Prüfung

Die Direktion des Gesundheitswesens kann eine bestandene Prüfung als ungültig erklären, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bewerber Unredlichkeiten beging oder die Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllte.

§ 20. Für die Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden erhoben. Sie ist vor der Prüfung an die Direktion des Gesundheitswesens einzuzahlen.

Prüfungsgebühr

Muss die Prüfung wiederholt werden, ist die Gebühr neu zu entrichten.

§ 21. Die Gebühr wird unter Abzug der bisher entstandenen Kosten zurückerstattet, wenn der Bewerber die Anmeldung zurückzieht oder während der Prüfung aus triftigen Gründen zurücktritt.

Rückerstattung  
der  
Prüfungsgebühr

Sie wird nicht zurückerstattet, wenn der Bewerber die Prüfung nicht besteht, ihr ohne triftige Entschuldigung fernbleibt, von ihr ausgeschlossen werden muss oder wenn die Prüfung als ungültig erklärt wird.

§ 22. Bei der Prüfung dürfen solche Kommissionsmitglieder nicht mitwirken, bei denen ein Ausstandsgrund nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besteht oder die Arbeitgeber des Bewerbers sind.

Ausstand von  
Kommissions-  
mitgliedern

Die Direktion des Gesundheitswesens kann auch in anderen Fällen, wo ein Kommissionsmitglied befangen ist, verlangen, dass es bei der Prüfung nicht mitwirke.

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

Rechtsmittel

§ 23. Rekurse gegen Anordnungen der Prüfungskommission sind innert 20 Tagen bei der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

Gegen Anordnungen und Rekursentscheide der Direktion des Gesundheitswesens kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden.

#### IV. Vollzugsbestimmungen

Straf-  
bestimmung

§ 24. Übertretungen des § 4 und der in § 5 genannten Bestimmungen können mit Busse bestraft werden, desgleichen Unredlichkeiten bei der Prüfung oder bei der Anmeldung dazu.

Inkrafttreten

25. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Zahnprothetiker vom 27. April 1961 und die Taxordnung für Zahnprothetiker vom 25. März 1964 aufgehoben.

Zürich, den 29. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiler